

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V)**

### **A Problem**

Die Hochschulen werden durch die erhöhte umfassende Betreuung von internationalen Studenten im besonderen Maße zusätzlich finanziell belastet.

### **B Lösung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf eröffnet einen Lösungsweg.

### **C Alternativen**

Das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern bleibt unverändert.

### **D Notwendigkeit der Regelung**

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Problemstellung.

### **E Kosten**

Keine.

## ENTWURF

### eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 550, 557), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 6 Studiengebühren

(1) Für ein Studium werden Gebühren bis zu einem ersten und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss für deutsche Staatsbürger und EU-Ausländer nicht erhoben. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Studien zu erbringenden Hochschulprüfungen und für Promotionsverfahren sowie die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen.

(2) Für Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), werden Studiengebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Internationale Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht. In anderen Bundesländern erworbene Hochschulzugangsberechtigungen gelten als Hochschulzugangsberechtigungen nach Satz 3.

(3) Die Studiengebühr für Internationale Studierende beträgt pro Semester 500 Euro. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, die in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen bestimmt worden ist; im Übrigen an der Hochschule, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

Die Studiengebühr ist binnen eines Monats nach der Immatrikulation fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits gezahlte Gebühr zu erstatten. Bei einer späteren Exmatrikulation bleibt die Gebühr für dieses Semester fällig und ist zu bezahlen.

(4) Die Einnahmen aus der Studiengebühr fallen den immatrikulierenden Hochschulen zu. Diese Mittel sollen von der Hochschule für spezielle Sprachkurse und die Betreuung und sonstige Förderung der Belange der Internationalen Studierenden verwendet werden.

(5) Von dieser Gebührenpflicht ausgenommen sind Ehegatten und Ehegattinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen und Kinder eines oder einer Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absätze 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Ehegattinnen oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen keinen Unterhalt erhalten.

Ebenfalls nicht gebührenpflichtig ist das Studium durch Ausländer oder Ausländerinnen, die einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abgeschlossen haben. Tritt ein Staat aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum aus und würden dadurch Angehörige dieses Staates gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 2 Satz 1, so können die Angehörigen dieses Staates, sofern sie zum Zeitpunkt des Austritts mindestens 2 Semester in einem Studiengang an einer mecklenburg-vorpommerschen Hochschule immatrikuliert waren, ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei fortsetzen.

Internationale Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene immatrikuliert sind und bei denen diese Vereinbarungen die Abgabefreiheit garantiert haben, sind von der Gebührenpflicht befreit.

Im Rahmen einer Hochschulvereinbarung können die Hochschulen Internationale Studierende einer ausländischen Partnerhochschule, die in einem internationalen Kooperationsstudiengang immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 befreien, wenn der gemeinsame Studiengang verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde. Gebührenbefreit sind auch Internationale Studierende für die Studiensemester, in denen das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder ein praktisches Studiensemester absolviert wird. Die Hochschulen können durch Satzung Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen vorsehen, sofern dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist (Härtefallklausel).“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:****A Allgemeines**

Durch besondere Sprachkurse, Studienangebote auch in Englisch oder anderen Fremdsprachen und eine besondere Betreuung solcher Studenten vor und nach den Vorlesungen und/oder Kursen fallen für Internationale Studenten besondere Kosten an, die durch die Erhebung dieser Studiengebühr wenigstens teilweise wieder ausgeglichen werden sollen. Insbesondere die begleitenden Sprachangebote zum Erlernen der deutschen Sprache in einer studientauglichen Form sind besonders kostenintensiv, weil geschultes Lehrpersonal zusätzlich bereitgehalten werden muss. Durch § 6 Abs. 4 Satz 1 ist sichergestellt, dass die Einnahmen aus dieser Gebühr den Hochschulen zugutekommen und Satz 2 schreibt fest, dass die Einnahmen aus der Gebühr für diese Zwecke Verwendung finden.

Grundsätzlich gelten dieselben Gründe zwar auch für nicht muttersprachliche EU-Ausländer, doch besteht hier aufgrund EU-rechtlicher Regelung keine Möglichkeit, besondere Studiengebühren zu erheben, solange auch deutsche Staatsangehörige keine Studiengebühren bezahlen müssen. Dies erklärt die personelle Beschränkung auf den benannten Personenkreis, der zudem durch umfangreiche Befreiungsregelungen und eine Härtefallklausel noch weiter entlastet wird. Die Sonderregelung für Partnerhochschulen mit gemeinsamen Studiengängen betont die Relevanz und Wichtigkeit derartiger Hochschulzusammenarbeitsformen, wobei besonderes Gewicht auf die Garantie der Gegenseitigkeit gelegt wird.

Diese Studiengebühr ist bundesweit auch kein Novum, sondern lehnt sich eng an die entsprechende Studiengebühr im baden-württembergischen Landeshochschulgesetz an, wo allerdings 1.500 Euro pro Semester an Studiengebühren erhoben werden. Auch Nordrhein-Westfalen plant eine solche Regelung, die dort aber noch in den Ausschussberatungen steckt. Auch Sachsen sieht eine solche Möglichkeit der Erhebung einer Gebühr für Internationale Studenten vor, überlässt die Umsetzung allerdings den Hochschulen; von denen lediglich die Leipziger Hochschule für Musik und Theater hiervon Gebrauch gemacht hat. Dort werden 1.800 Euro pro Semester erhoben.

**B Zu einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1**

Durch die Neufassung des § 6 werden Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer in das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.